



Abwasserentsorgung Verordnung

Rechtliche Grundlage Der Gemeinderat Lauterbrunnen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff des Reglements für die Abwasserentsorgung vom 5. Dezember 2005

Anschlussgebühr **Art. 1**
Die gültigen Gebührenansätze betragen:

¹ Anschlussgebühr Fr. 200.00 pro Belastungswert (BW)

² Anschlussgebühr für Regenabwasser (siehe Hinweis)

³ Anschlussgebühr für die Einleitung von Sickerwasser in die Leitungen der Gemeinde (siehe Hinweis)

Hinweis zu den Anschlussgebühren nach Art. 1 Abs. 2 und 3:

Diese Gebühren werden erstmals in Rechnung gestellt, wenn die im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) erhobenen orthophotografischen Flächenbestimmungen vorliegen. Somit werden diese Gebühren im Moment nicht erhoben.

jährlich wiederkehrende Gebühren **Art. 2**
Die jährlich wiederkehrenden Gebühren betragen:

¹ Grundgebühr Fr. 4.50 pro BW, im Minimum Fr. 120.00

² Verbrauchsgebühr Fr. 0.50 pro m³ Frischwasserverbrauch

³ Regenabwassergebühr (siehe Hinweis)

⁴ Sickerwassergebühr (siehe Hinweis)

⁵ Gebühr für die Einleitung von Suen- und Brunnenwasser Fr. 0.50 pro m³ in die Gemeindeleitungen.

⁶ Entsorgungsgebühr für häusliches Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben mit einem Feststoffgehalt bis 2 % Fr. 10.00²⁾ pro m³ bei Anlieferung bei der ARA Lauterbrunnen. Die Entsorgungsgebühr für die ausnahmsweise gestattete Einleitung dieser Abwasser in die Kanalisation wird um 25 % (Fr. 2.50) erhöht.³⁾

⁷ Entsorgungsgebühr für häusliches Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben mit einem Feststoffgehalt über 2 % und für Schlämme aus Kleinkläranlagen Fr. 50.00²⁾ pro m³. Die Entsorgungsgebühr für die ausnahmsweise gestattete Einleitung dieser Abwasser in die Kanalisation wird um 25 % (Fr. 12.50) erhöht.³⁾

²⁾ GR-Beschluss vom 16. Juni 2008

³⁾ GR-Beschluss vom 10. August 2009



Hinweis zu den jährlich wiederkehrenden Gebühren nach Art. 2 Abs. 3 und 4:

Diese Gebühren werden erstmals in Rechnung gestellt, wenn die im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) erhobenen orthophotografischen Flächenbestimmungen vorliegen. Somit werden diese Gebühren im Moment nicht erhoben.

Art. 2a¹⁾
Belastungswerte Gemäss Anhang II vom Reglement werden die anzuwendenden Belastungswerte BW, respektive Volumenströme für Spezialinstallationen festgelegt. Folgende Volumenströme werden konkretisiert:

Kaffeemaschinen:	0	Liter pro Minute
Fischkasten:	6	Liter pro Minute
Löschposten:	0	Liter pro Minute
Kleinpools, Whirlpools < 3 m ³ :	48	Liter pro Minute
Kleinpools, Whirlpools > 3 m ³	gemäss eff. Volumenstrom	
Kühltemaschinen	3	Liter pro Minute

Art. 3
Mehrwertsteuer ¹ Die einmaligen Einkaufsgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer gemäss Verordnung über die Mehrwertsteuer.

Inkasso ² Geschuldete oder nicht termingerecht bezahlte Gebühren werden gemahnt. Die erste Mahnung ist gebührenfrei. Die zweite Mahnung erfolgt eingeschrieben und wird mit einer Mahngebühr von Fr. 20.00 belastet. Wird der Zahlung immer noch nicht nachgekommen, erfolgt das Inkasso mittels Betreibung.

Art. 4
Inkrafttreten Die Verordnung tritt auf den 20.03.2006 in Kraft.

Der Gemeinderat von Lauterbrunnen hat die Anpassung dieser Verordnung am 25. Juni 2007 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

Publikation:

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Inkrafttreten im Amtsanzeiger vom 6. September 2007 publiziert wurde.

Lauterbrunnen, 3. September 2007 Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

¹⁾ GR-Beschluss vom 25. Juni 2007



Anhang

Änderungen

- | | | |
|------------|---|---|
| 25.06.2007 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2007, Einfügen von Art. 2a, Definition der Volumenströme bei Spezialinstallationen. |
| 16.06.2008 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 16.06.2008, Anpassen von Art. 2 Abs. 6 und 7, Tarif. Gültig ab 1. August 2008 |
| 10.08.2009 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 10.08.2009, Anpassen von Art. 2 Abs. 6 und 7, Tarif. Gültig ab 1. September 2009 |